

Aktenzeichen: 7 AZN 140/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Beschluß vom 1. Juni 1984

- 7 AZN 140/84 -

I. Arbeitsgericht Göttingen Urteil vom 17. Dezember 1982

- 3 Ca 937/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen Urteil vom 10. November 1983

- 11 Sa 58/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 140/84

11 Sa 58/83 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 1. Juni
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des Lan-
desarbeitsgerichts Niedersachsen vom 10. No-
vember 1983 - 11 Sa 58/83 - wird auf Kosten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

des Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet worden (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ArbGG 1953 Divergenzrevision); denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines allgemeinen Rechtsatzes (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung des Beklagten nicht.

Der Beklagte ist der Ansicht, das anzufechtend Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen weiche von den Urteilen des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 1. Dezember 1983 mit den Aktenzeichen 7 Sa 60/83 und 7 Sa 61/83 ab und trägt dazu vor, das anzufechtende und die angezogenen Urteile hätten jeweils bei deckungsgleichen Sachverhalten über die Rechtsfrage zu entscheiden gehabt, ob die zwischen ihm - dem Beklagten - und den jeweiligen Klägern für die Zeit vom 1. März 1980 bis zum 30. Juni 1982 abgeschlossenen inhaltsgleichen Arbeitsverträge rechtswirksam befristet worden seien; sie hätten diese Frage unterschiedlich beantwortet; während das anzufechtende Urteil einen sachlichen Grund für die Befristung verneint habe, hätten die angezogenen Urteile die Befristung als rechtens anerkannt.

Allein der Umstand, daß das anzufechtende und das angezogene Urteil gleichliegende Sachverhalte unterschiedlich würdigen und dabei zu abweichenden Ergebnissen gelangen, vermag eine Divergenz noch nicht zu begründen; nur wenn die unterschiedlichen Ergebnisse auf der Aufstellung einander widersprechender allgemeiner



-4-

Rechtssätze beruhen, liegt eine Divergenz vor. Solche voneinander abweichenden abstrakten Rechtssätze aus dem anzufechtenden und den angezogenen Urteilen hat der Beklagte in seiner Beschwerdebegründung jedoch nicht aufgezeigt.

Aus dem anzufechtenden Urteil zitiert der Beklagte die folgenden Ausführungen:

"Aus diesem eigenen Vorbringen des Beklagten ergibt sich, daß zum Zeitpunkt des Abschlusses des befristeten Arbeitsvertrages mit der Klägerin ein Vertretungsbedarf aufgrund der nach China abgeordneten Dozenten und Sprachlehrer nur bis zum 30. Juni 1981 bestand. Die Befristung des Arbeitsvertrages mit der Klägerin bis zum 30. Juni 1982 war daher durch keine Prognose des Beklagten in bezug auf den Einsatz von Dozenten und Sprachlehrern in China gerechtfertigt. Schon daraus ergibt sich, daß hinsichtlich der Zeitdauer der befristete Arbeitsvertrag mit der Klägerin eines sachlichen Grundes entbehrt, da nach der damaligen Prognose des Beklagten allenfalls eine Befristung bis zum 30. Juni 1981 gerechtfertigt war."

Diesen Sätzen aus dem anzufechtenden Urteil stellt der Beklagte als angeblich abweichend die folgenden Ausführungen aus den angezogenen Urteilen gegenüber:

"Die Befristung kann schließlich auch nicht wegen ihrer Dauer beanstandet werden. Der entgegengesetzten Auffassung, welche das Landesarbeitsgericht Niedersachsen nach dem Vortrag der Klägerin anscheinend in einem Parallelprozeß vertreten hat, kann das erkennende Gericht nicht folgen. Es scheint schon zweifelhaft, ob die Klägerin daraus, daß der Beklagte möglicherweise - zu ihrem Vorteil - den Vertrag auf längere Zeit abgeschlossen hat, als er bei strenger Progno-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

se ihre Mitarbeit benötigt hätte, folgern darf, daß er sie dann unbefristet beschäftigen müsse. Denn es gibt keinen Rechtssatz des Inhalts, daß jemand, der mehr bekommt, als ihm an sich zusteht, daraus ableiten dürfte, daß ihm dann noch mehr zustehe."

Die zitierte Stelle aus dem anzufechtenden Urteil enthält lediglich fallbezogene Ausführungen, ohne daß dabei ein allgemeiner Rechtssatz aufgestellt worden wäre. Die angeführten Sätze aus den angezogenen Urteilen bringen nur für die Entscheidungen unerhebliche Zweifel des Landesarbeitsgerichts, aber keinen seine Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz zum Ausdruck.

III. Da der Beklagte mithin eine Divergenz nicht schlüssig dargelegt hat, war seine Nichtzulassungsbeschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)